

Merkblatt zur Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen

1. Allgemeines

Die folgenden Regelungen gelten gleichermaßen für die Unabkömmlichstellung vom Wehrdienst und dem Zivildienst. Aus Vereinfachungsgründen wurden die für den Wehrdienst maßgeblichen Begriffe verwendet.

Nach dem Grundgesetz und dem Wehrpflichtgesetz besteht grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht, d.h. jeder Wehrpflichtige ist verpflichtet, eine Einberufung zum Grundwehrdienst oder zu Wehrübungen zu befolgen.

Einen Ausnahmetatbestand stellt u.a. die Unabkömmlichstellung (UK-Stellung) aus betrieblichen Gründen dar, die der Arbeitgeber - nicht der Wehrpflichtige selbst - beantragen kann.

Nach der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren über die UK-Stellung ist die Kreisverwaltung gegenüber dem Kreiswehrrersatzamt bei Arbeitnehmern der gewerblichen Wirtschaft vorschlagsberechtigt.

Die Möglichkeit einer UK-Stellung ist nur dann gegeben, wenn zwingende Gründe, die im öffentlichen Interesse liegen, diese erfordern. Das öffentliche Interesse an der UK-Stellung des Wehrpflichtigen besteht, wenn er für die von ihm ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Unentbehrlich ist ein Wehrpflichtiger aber nur, wenn

- durch die Heranziehung zum Dienst in der Bundeswehr die Fortführung des Betriebes gefährdet oder so sehr erschwert würde, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Betriebsablaufes, bzw. wegen der Auswirkung auf andere, eine wesentliche Störung des Wirtschaftslebens einträte,

und

- wenn der Wehrpflichtige eine Führungs- und Schlüsselposition bekleidet.

Durch den Ausfall eines Mitarbeiters eintretende Schwierigkeiten im Betriebsablauf bzw. entstehende Einschränkungen der Betriebsleistung begründen seine Unentbehrlichkeit nicht.

2. Verfahren

Zuständig ist die Kreisverwaltung, in deren Gebiet sich der Betriebssitz befindet. Vom Betrieb ist ein 4-seitiger Fragebogen sorgfältig auszufüllen und an die Kreisverwaltung zu senden.

Das Gesuch ist ausführlich zu begründen. In der Begründung ist insbesondere auf die Fragen zu Nr. III (Seite 4 des Vordrucks) einzugehen, soweit diese zutreffen, und die zuständige Kammer (i.d.R. IHK oder Handwerkskammer) anzugeben. Weiterhin ist eine Kopie des Einberufungsbescheides beizufügen.

Von der Kreisverwaltung wird dann die zuständige Kammer um Stellungnahme gebeten, die sich in der Regel kurzfristig mit dem Betrieb in Verbindung setzt und ggf. einen Ortstermin vereinbart. In besonderen Fällen können weitere Stellungnahmen (z.B. Arbeitsamt) angefordert werden.

Beim Vorliegen von UK-Gründen unterbreitet die Kreisverwaltung dem Kreiswehrrersatzamt einen UK-Vorschlag. Über die getroffene Entscheidung werden Sie dann umgehend durch die Kreisverwaltung informiert.

3. Hinweise

1. Bei UK-Stellungen vom Grundwehrdienst/Zivildienst wird die Einberufung des Arbeitnehmers durch die UK-Stellung nur verschoben. In aller Regel wird der Wehrpflichtige unmittelbar nach Ablauf des UK-Zeitraums, spätestens vor Erreichen des 25. LJ, einberufen. Der Betrieb sollte daher bereits bei der Antragstellung nach Vertretungsmöglichkeiten für den späteren wehrdienstbedingten Ausfall des Arbeitnehmers suchen.
2. Jede UK-Stellung beeinträchtigt die Einberufungsplanungen der Bundeswehr. Je früher die UK-Stellung beantragt wird, desto größer sind die Chancen auf einen positiven Bescheid.
3. Das UK-Verfahren dient dazu, einen Ausgleich innerhalb des öffentlichen Interesses herbeizuführen, es handelt sich insofern um ein Verfahren zwischen Behörden, in dem kein justitierbarer Anspruch behandelt wird. Eine evtl. Ablehnung der UK-Stellung ist kein belastender Verwaltungsakt. Widerspruch oder Klage sind ausgeschlossen.

4. Ansprechpartner

Kreis Euskirchen
Abt. 38 / Gefahrenabwehr
Herr Hahn
Jülicher Ring 32
53879 Euskirchen

Tel. 02251/15-227
Fax: 02251/970603
E-mail: joerg.hahn@kreis-euskirchen.de

Besuchstermine sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der regulären Dienstzeit möglich.